

Betriebliche Altersversorgung

Verbraucherinformationen Pensionskasse – Tarif „Direkt 25“

Inhaltsverzeichnis

Verbraucherinformationen Pensionskasse - Tarif „Direkt 25“

- Die AHV als Pensionskasse der TÜV
- Kundenmerkblatt zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)
- Grundlagen der Förderungsmöglichkeiten
- Steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Beitragspflicht in den Sozialversicherungen
- Information zum Versicherer
- Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen
- Information zum Datenschutz

Die AHV als Pensionskasse der TÜV

Die **AHV, Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -**, ist als Pensionskasse eine Versorgungseinrichtung zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung: Die AHV hat seit mehr als 100 Jahren die Aufgabe im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen, eine sichere Versorgung für die Belegschaften ihrer Mitgliedsunternehmen im Alter wie auch im Invaliditätsfalle zu gewährleisten. Dies umfasst auch die Versorgung der Hinterbliebenen ihrer Versicherten bzw. der Ruhegehaltsempfänger.

Sie ist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG) organisiert und aufgrund ihres begrenzten Mitgliederkreises ein kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Der Mitgliederkreis umfasst exklusiv die Technischen Überwachungs-Vereine, deren Beteiligungsgesellschaften und Mitgliedsunternehmen. Leistungen zur betrieblichen Altersversorgung stehen ausschließlich den beigetretenen Mitgliedsunternehmen sowie deren Mitarbeitern zur Verfügung.

Die AHV konzentriert ihre Aktivitäten ausschließlich auf die TÜV Organisationen und beschränkt das Tarifangebot auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Diese Ausgangsposition ermöglicht es uns, mit wenigen Mitarbeitern die Verwaltung unserer Einrichtung sehr effizient zu betreiben. Überschaubare Strukturen garantieren eine hohe Transparenz unserer Tätigkeit.

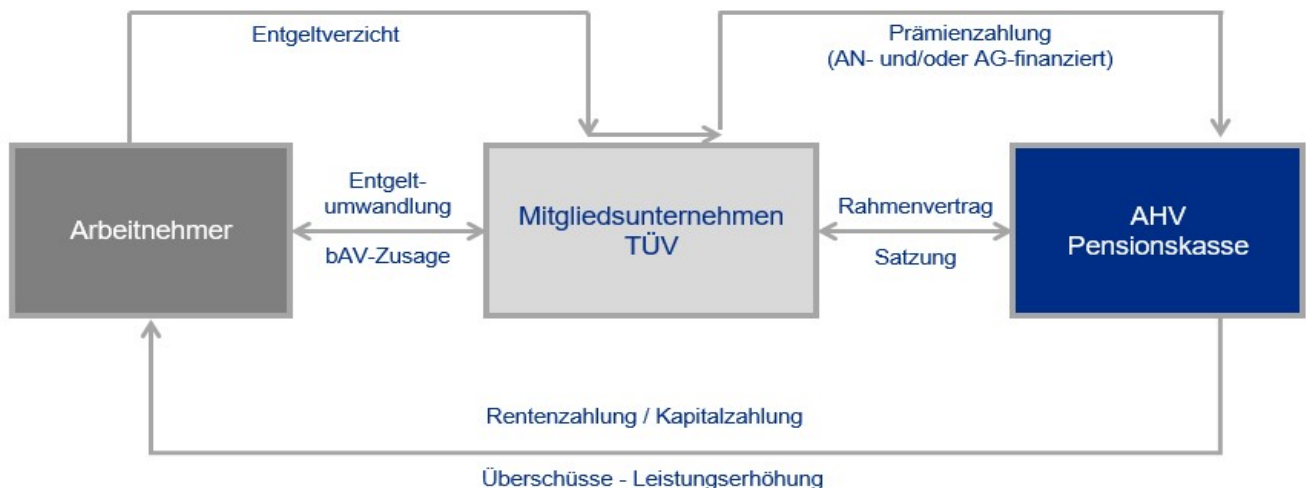
Die AHV offeriert drei Durchführungswege unter einem Dach:

1. Rückdeckung von Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen der Mitgliedsunternehmen gegenüber ihren Mitarbeitern.
2. **Direkte Pensionskasse; hier bietet die AHV den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder durch Entgeltumwandlung bzw. arbeitgeberfinanzierte Beiträge einen direkten Versicherungsschutz an.**
3. AHU-Unterstützungskasse der Technischen Überwachungs-Vereine e. V.; Rückdeckung der Versorgungsverpflichtungen.

Betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse

Seit der Gründung im Jahr 1924 bis 2002 war die AHV ausschließlich als Rückdeckungspensionskasse tätig. Mit Einführung des Rechts auf Entgeltumwandlung im Jahr 2002 hat sie das Angebot um das Pensionskassengeschäft erweitert. Hier bietet sie den Arbeitnehmern ihrer Mitgliedsunternehmen einen direkten Versicherungsschutz an.

Die Beiträge können sowohl durch den Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung, aber auch durch den Arbeitgeber, finanziert werden. Der Versorgungsberechtigte hat einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistungen bei der AHV.





Kundenmerkblatt zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) - Arbeitnehmer- (Entgeltumwandlung) bzw. Arbeitgeber-finanziert -

1. Wie funktioniert betriebliche Altersversorgung im Durchführungsweg Pensionskasse?

Sie reichen Ihre Vereinbarung (Entgeltumwandlung) bei der Personalabteilung Ihres Arbeitgebers ein. Umgewandelt werden können sowohl Bestandteile des monatlichen Entgeltes als auch einmalige Zahlungen des Arbeitgebers (wie z.B. Weihnachtsgeld, Sonderzahlung etc.). Arbeitgeberfinanzierte Zusagen werden individuell durch den Arbeitgeber gehandhabt.

2. Kann auch der Ehepartner über die AHV „Entgelt umwandeln“?

Nein, denn bei der Entgeltumwandlung handelt es sich um betriebliche Altersversorgung, d.h. es muss eine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorliegen. Der Ehepartner kann nur dann Entgeltumwandlung über die AHV durchführen, wenn er selbst Mitarbeiter eines AHV-Mitglieds ist.

3. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der AHV?

Ja, denn eine Pensionskasse ist eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die ihren Mitgliedern und – im Falle der Entgeltumwandlung – der/dem Arbeitnehmer/in oder seinen/ihren Hinterbliebenen einen Rechtsanspruch auf ihre Leistungen gewährt (§ 1 b Abs. 3 BetrAVG).

4. Was geschieht bei einem Wechsel des Arbeitgebers?

Für Anwartschaften aus betrieblicher Altersversorgung, die auf Entgeltumwandlung beruhen oder nach § 1b (1) BetrAVG unverfallbar sind, bestehen bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis folgende Möglichkeiten:

a. Beitragsfreistellung

Die Versicherung wird beitragsfrei gestellt, d.h. Sie zahlen keine weiteren Beiträge mehr ein. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten und nimmt weiterhin am Überschussverfahren teil. Sobald Sie Ihre gesetzliche Rente beanspruchen, teilen Sie uns dies bitte mit, damit auch wir mit unserer Rentenzahlung beginnen können.

b. Kapitalübertragung

Das für Sie gebildete Kapital kann auf Ihren Antrag hin auf das Versorgungswerk (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden.

c. Fortführung des Vertrages

Auf Wunsch können Sie die Versicherung mit eigenen Beiträgen aus Ihrem Nettoverdienst fortsetzen. Wir weisen aber darauf hin, dass bei Fortführung des Vertrages mit Beiträgen aus dem Nettogehalt die Arbeitgeberhaftung für

die Leistungen aus diesen Beiträgen entfällt und keine Insolvenzsicherung vorhanden ist.

Eine fortzusetzende Entgeltumwandlung aus Ihrem Bruttogehalt ist nur dann möglich, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls ein Mitgliedsunternehmen der AHV ist. In diesem Fall kann das bestehende Versicherungsverhältnis durch den neuen Arbeitgeber fortgeführt werden.

5. Welche Fördermöglichkeiten bietet die Entgeltumwandlung?

Neben dem Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge bietet die Entgeltumwandlung auch steuerliche Vorteile:

a) Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG und Sozialabgabenfreiheit¹ nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ArEV / § 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV:

Ein Betrag in Höhe von bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (**2026: max. 8.112 EUR**) kann jährlich steuerfrei, (4% sozialabgabenfrei¹) in einen Anspruch auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt werden.

b) Steuerfreiheit 2018 - Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG):

Für Neuzusagen gilt 5 a), für Alt - Zusagen (Entgeltumwandlungsvereinbarungen), für die die sog. Lohnsteuerpauschalierung jemals in Anspruch genommen wurde, findet weiterhin die Lohnsteuerpauschalierung 5 c) Anwendung, sofern diese noch nicht ausgeschöpft ist und wird auf die 8% max. Grenze nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.

c) Lohnsteuerpauschalierung gemäß § 40b EStG a.F.:

Hierbei wird ein Umwandlungsbetrag in Höhe von max. 1.752 EUR pro Jahr pauschal mit einem Steuersatz in Höhe von 20% versteuert. Erfolgt die Umwandlung aus Einmalzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, etc.) ist der Betrag sozialabgabenfrei¹.

d) Förderung der Privatvorsorge nach §§ 10a, 82 ff. EStG („Riester-Förderung“):

Die „Riester-Förderung“ besteht zum einen aus Zulagen (einer Grundzulage und Kinderzulagen) sowie ggf. aus einer zusätzlichen Steuererstattung im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Der maximal geförderte Betrag beträgt hierbei 2.100 EUR p.a. (inkl. Zulagen). Bei der Riesterförderung besteht keine Sozialabgabenfreiheit (Beiträge aus dem Nettoeinkommen).

Näheres siehe auch Verbraucherinformation „Grundlagen der Fördermöglichkeiten“.

¹ Die Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.



Kundenmerkblatt zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) - Arbeitnehmer- (Entgeltumwandlung) bzw. Arbeitgeber-finanziert -

6. Müssen die Altersleistungen der AHV im Alter versteuert werden?

Ja, resultieren die Altersleistungen aus geförderten Beitragszahlungen, so sind sie gemäß § 22 Nr. 5 EStG als sonstige Einkünfte voll zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

Haben Sie eigene Beiträge aus Ihrem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, oder haben Sie lohnsteuerpauschalierte Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. an die AHV geleistet, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. (Für Kapitalleistungen aus Nr. 6, Satz 2 genannten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen.)

7. Müssen von den Altersleistungen der AHV Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden?

Ja, bei bestehender Beitragspflicht sind wir verpflichtet, Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung einzubehalten und an Ihre Krankenkasse abzuführen, Leistungen aus einer nach Riester geförderten Anwartschaft werden nach dem BRSG 2018 nicht mehr herangezogen.

8. In welchen Fällen kann ich meine Beitragszahlung einstellen?

Sie können Ihre Beitragszahlung jederzeit ohne Angabe von Gründen einstellen. Eine Wiederaufnahme Ihrer Zahlung ist ebenfalls jederzeit möglich.

9. Kann ich meinen Entgeltumwandlungsbeitrag erhöhen oder herabsenken?

Ja, Ihre Prämienzahlung ist flexibel, d.h. Sie können Ihren Beitrag jederzeit erhöhen¹ oder herabsenken, wenn Sie es wünschen.

10. Habe ich Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes, wenn ich meinen Versicherungsvertrag kündigen möchte oder werden meine Beiträge erstattet?

Nein, ein Anspruch auf Zahlung eines Rückkaufswertes der Versicherung besteht nicht, ebenso nicht auf Rückzahlung von Beiträgen. Sie können den Versicherungsvertrag jedoch beitragsfrei stellen.

11. Welche Kosten fallen bei Abschluss eines Vertrages an?

Keinerlei Vermittler- oder Abschlussprovision

Eine Vermittler- oder Abschlussprovision für Versicherungsvertreter (wie z.B. bei einer Lebensversicherung) fällt bei uns nicht an.

Verwaltungskosten

Die durchschnittlichen Verwaltungskosten der letzten 5 Jahre betragen rund 2,5% bezogen auf den Jahresbeitrag. Die Kosten sind bereits in den errechneten Leistungen enthalten und werden nicht gesondert erhoben.

12. Wie wird die Höhe der AHV-Rente ermittelt?

Abhängig von den im jeweiligen Kalenderjahr eingezahlten Beiträgen erhalten Sie eine Anwartschaft in Form eines Rentenbausteins. Die Höhe eines Rentenbausteins ergibt sich aus der Höhe des gezahlten Beitrags, dem Alter des Versicherten im jeweiligen Kalenderjahr, und der im Kalenderjahr geltenden Rententabelle. Das Alter wird dabei ermittelt als Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Höhe der AHV-Rente ergibt sich aus der Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen Rentenbausteine. Bei Inanspruchnahme der Rente vor Vollendung des 65./67. (je nach Tarif) Lebensjahres wird ein versicherungsmathematischer Abschlag auf die Summe der Rentenbausteine vorgenommen.

13. Wie erfahre ich, welcher Rentenbaustein meinem Versicherungsvertrag gutgeschrieben wurde und wie hoch meine Anwartschaft aufgrund meiner bisher geleisteten Beiträge ist?

Sie erhalten jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Mitteilung über die Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Prämie sowie über die Höhe des daraus resultierenden Rentenbausteins. Außerdem informieren wir Sie über die Höhe Ihrer bis dahin erreichten Anwartschaft und erwirtschaftete Überschüsse.

14. Welche Veränderungen muss ich der AHV mitteilen?

Teilen Sie uns bitte sämtliche Änderungen im Personen- und Familienstand jeweils unverzüglich mit. Dazu gehören insbesondere die Änderung Ihrer Anschrift, Ihres Namens sowie Ihres Familienstandes.

¹ Erhöhungen nur im aktuell offenen Tarif. Voraussetzung: Zustimmung Ihres Arbeitgebers.



Kundenmerkblatt zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) - Arbeitnehmer- (Entgeltumwandlung) bzw. Arbeitgeber-finanziert -

15. Können meine Rentenansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Nein, die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen auf Kassenleistungen der AHV ist ausgeschlossen.

16. Werden meine personenbezogenen Daten geschützt?

Ja, personenbezogene Daten stehen unter besonderem Schutz, es gelten hierbei die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt, anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Nach dem BDSG ist die Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten (z.B. Alter und Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Die AHV beachtet dabei die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung, d.h. es werden nur die Daten von Ihnen erhoben und gespeichert, die wir zur Feststellung und Verwaltung Ihres Anspruchs benötigen.

17. Wie wird der Überschuss der AHV ermittelt und verteilt?

Die Überschüsse der AHV stammen im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Die Überschussanteile werden errechnet im Verhältnis zum Deckungskapital des Versicherungsvertrages am Ende des Kalenderjahres. Der Überschuss wird voll an die Anspruchsberechtigten ausgeschüttet und führt zur Erhöhung der Versicherungsleistung.

18. Ist mein Rentenanspruch insolvenzgeschützt?

Durch die regulatorischen Vorgaben und Bundesaufsicht durch die BaFin war bisher eine Insolvenzabsicherung der Pensionskassenzusagen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Falle einer satzungsmäßigen (siehe hierzu auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen) Leistungskürzung der Pensionskasse greift grundsätzlich die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß Betriebsrentengesetz. Ist jedoch kein Arbeitgeber vorhanden (z.B. wegen Insolvenz oder Liquidität) entsteht eine Haftungslücke. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Betriebsrentengesetzes vom 12.06.2020 eine Insolvenzpflcht für die Pensionskassenzusagen eingeführt.

Seit 2021 müssen die Arbeitgeber diese zusätzlich bei dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) absichern.



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVG-

Verbraucherinformation - Grundlagen der Förderungsmöglichkeiten -

Bruttoentgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG

Die Beiträge aus Entgeltumwandlung gemäß § 3 Nr. 63 EStG an die AHV sind bis zu 8% der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (BBG in 2026: 101.400 EUR), also im Jahr 2026 bis zu 8.112 EUR, steuerfrei. 4% der BBG sind zudem sozialabgabenfrei¹.

Für Entgeltumwandlungen, für die eine Lohnpauschalierung (§ 40 b EStG alte Fassung) Anwendung gefunden hat, gilt dies auch weiterhin:

Ein Betrag in Höhe von max. 1.752 EUR p.a. wird dabei pauschal mit 20% versteuert.

Die hieraus erfolgende Rentenzahlung ist dann nahezu steuerfrei (Ertragsanteilsbesteuerung). Erfolgt der Betrag aus Einmalzahlungen des Arbeitgebers – z.B. Tantieme, Weihnachtsgeld –, so ist diese Entgeltumwandlung sozialabgabenfrei¹.

Diese Beträge werden auf die o.g. maximale Grenze von 8% BBG (§ 3 Nr. 63 EStG) angerechnet.

Förderung Ihrer Beiträge aus dem Nettoeinkommen nach §§ 10a, 82 ff. EStG ("Riester-Förderung")

Die staatliche Förderung der Riester-Rente besteht aus zwei Teilen:

1. aus den Zulagen (einer Grundzulage sowie Kinderzulage je Kind) und
2. aus der Möglichkeit, die Beiträge als Sonderausgaben (max. 2.100 EUR p.a.) im Rahmen der Einkommensteuererklärung über das Finanzamt geltend zu machen. Dies ist immer dann möglich, wenn die Zulagen nicht ausreichen, um den aus dem Nettoeinkommen geleisteten Beitrag rechnerisch steuerfrei zu stellen.

Die Riester-Förderung ist zeitlich gestaffelt. Um die staatliche Riester-Förderung zu erhalten, muss der Versicherte pro Jahr den folgenden Mindesteigenbeitrag (inkl. Zulagen) aus seinem Netto-Einkommen leisten.

Mindesteigenbeitrag zur Riester-Förderung in % des Vorjahreseinkommens: Seit 2008 - 4%.

Unterschreitet der Mindesteigenbeitrag den jährlich vorgeschriebenen Sockelbetrag in Höhe von 60 EUR, muss mindestens dieser Sockelbetrag eingezahlt werden, um die volle Förderung zu erhalten.

Neben der staatlichen Grundzulage gibt es pro Kind jährlich zusätzliche Kinderzulagen:

seit 2018:	175 EUR Grundzulage
seit 2008:	185 EUR Kinderzulage
ab 2008 geboren:	300 EUR Kinderzulage.

Wenn Sie sich für die Riesterförderung entscheiden, schließen Sie eine entsprechende Vereinbarung zur Entgeltumwandlung mit Ihrem Arbeitgeber ab. Nach Ablauf des Jahres erhalten Sie dann automatisch von uns ein Antragsformular für die Zulagen.

Wir übernehmen dann die Weiterleitung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) und kümmern uns für Sie um die Abwicklung: Die ZfA ermittelt die Höhe der Zulage und überweist diese an die AHV. Die Zulagen werden Ihrem Versicherungsvertrag umgehend gutgeschrieben.

Die evtl. zusätzliche Steuererstattung des Finanzamtes beantragen Sie mit dem Formular "Anlage AV" Ihrer Steuererklärung. Wir senden Ihnen nach Ablauf des Jahres eine Bescheinigung über die gezahlten Riester-Beiträge, die Sie bitte Ihrer Steuererklärung beifügen.

Ihre Riester-Beiträge können Sie als Sonderausgaben bis zu einem Betrag von 2.100 EUR p.a. steuerlich geltend machen. Ist der durch den Sonderausgabenabzug erlangte steuerliche Vorteil größer als die staatliche Zulage, wird die Differenz mit dem Steuerbescheid berücksichtigt. Wenn die gewährte Zulage günstiger ist als der Sonderausgabenabzug, erfolgt jedoch keine zusätzliche steuerliche Berücksichtigung. Die "Günstigerprüfung" wird von Amts wegen im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung durchgeführt.

¹ Diese Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben, zudem müssen nachgelagert in der Leistungsphase Beiträge an die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung abgeführt werden.



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

Verbraucherinformation - Steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Beitragspflicht in den Sozialversicherungen -

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Beitragsphase

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I – V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung (BBG DRV) nicht übersteigen.

Dabei werden auch Arbeitgeberbeiträge aus Entgeltumwandlung eingerechnet. Die Steuerfreiheit der Beiträge setzt voraus, dass die zugesagten Altersversorgungsleistungen als Renten oder in einem Auszahlungsplan geleistet werden und ein etwaig vereinbartes Kapitalwahlrecht nicht oder nicht außerhalb des letzten Jahres vor dem vertraglich vorgesehenen Beginn der Altersversorgungsleistung ausgeübt wurde. Der steuerfreie Höchstbetrag mindert sich um diejenigen Beiträge, die als pauschal versteuerte Beiträge (§ 40b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung) an eine Pensionskasse oder in eine Direktversicherung eingezahlt werden.

Beiträge, die nach § 40b EStG a.F. pauschalversteuert werden, sind bei Entgeltumwandlungen nur dann von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit, wenn sie aus zusätzlich zum Lohn geleisteten Zahlungen umgewandelt werden (z.B. Weihnachtsgeld).

Beiträge des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, die nach § 3 Nr. 63 EStG oder nach § 100 EStG („Geringverdienerförderung“) steuerfrei gestellt werden, sind - zusammen mit etwaigen weiteren Beiträgen des Arbeitgebers in den Durchführungswegen Pensionsfonds und Direktversicherung - insgesamt bis zu 4% der BBG DRV von der Beitragspflicht in den Sozialversicherungen befreit¹. Darüber hinaus geleistete Beiträge unterliegen daher grundsätzlich der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung, es sei denn, es wird Entgelt oberhalb der BBG DRV umgewandelt.

¹ Die Sozialabgabenfreiheit kann eine mögliche Minderung der Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern zur Folge haben.



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

Verbraucherinformation - Steuerliche Grundlagen und Hinweise zur Beitragspflicht in den Sozialversicherungen -

Die folgenden Hinweise sollen die wichtigsten praktischen Fälle abdecken. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Zweifelsfragen wird die Konsultation eines steuerlichen Beraters bzw. eines Rentenberaters oder Rechtsanwalts empfohlen.

Leistungsphase - Steuerpflicht

Soweit die Leistungen der Pensionskasse steuerfrei finanziert werden, sind diese Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern. Sie erhalten von uns jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Leistungsmittelteilung aus der die Höhe der steuerpflichtigen Leistung hervorgeht. Die Besteuerung erfolgt über Ihre jährliche Einkommensteuererklärung.

Werden eigene Beiträge aus dem Nettoverdienst an die AHV geleistet, die nicht im Rahmen der „Riester-Förderung“ steuerlich gefördert wurden, so sind die daraus resultierenden Altersleistungen (Rentenleistungen) lediglich mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a EStG in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu versteuern. Bei einem Rentenbeginn mit 65 Jahren sind demnach 18% der Rente als „Sonstige Einkünfte“ zu besteuern, bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren 17% bzw. bei 63 Jahren mit 20% der Rente. Die Besteuerung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit Ihrem individuellen Steuersatz. Sie erhalten von uns jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Leistungsmittelteilung aus der die Höhe der steuerpflichtigen Leistung hervorgeht.

Für Kapitalleistungen aus steuerlich ungeforderten Beitragszahlungen gelten andere Besteuerungsgrundlagen. Gemäß § 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b EStG i. V. m. § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG sind bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), nach einer Laufzeit von 12 Jahren, die angefallenen Erträge aus der Kapitalzahlung nur zur Hälfte steuerpflichtig, sofern die Auszahlung frühestens mit 62 Jahren erfolgt. Bei einmaliger Auszahlung von Neuverträgen (ab 2005 abgeschlossen), die vor Ablauf von 12 Jahren und/oder vor dem 62. Lebensjahr ausgezahlt werden, sind die Erträge voll steuerpflichtig. Die Erträge werden dabei vereinfacht als Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der entrichteten Beiträge ermittelt. Der Ertrag wird von uns ermittelt und Ihnen in Form einer Leistungsmittelteilung mitgeteilt. Der Betrag ist dann im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung individuell zu versteuern.

Leistungsphase – Beitragspflicht in den Sozialversicherungen

Die späteren Versorgungsleistungen sind von Pflichtversicherten voll in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können. Bei Kapitalzahlungen wird 1/120 der Kapitalleistung als zu verbeitragender monatlicher Zahlbetrag für längstens 120 Monate in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung angesetzt.

Hinweis:

Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Rentnern kommt es für die Beitragspflicht auf die Satzung der Krankenkasse an.

Pflichtversicherte Betriebsrentner werden durch die Einführung eines neuen Freibetrages in 2020 von den Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung entlastet.

Zusätzlich zur bereits geltenden Freigrenze wurde ein Freibetrag eingeführt. Im Gegensatz zu einer Freigrenze ist nur das den Freibetrag übersteigende Einkommen beitragspflichtig. Das Überschreiten des Freibetrages führt also nicht zur Beitragspflicht des darunterliegenden Betrags.

Für die Pflegeversicherung gilt weiterhin nur die Freigrenze. Es können also Fälle auftreten, in denen die Verbeitragung der Betriebsrenten in der Pflegeversicherung, aber nicht in der Krankenversicherung erfolgt.

Der Freibetrag und die Freigrenze sind gleich hoch und werden jährlich angepasst.

Für das Jahr **2026** liegen diese Werte bei **197,75 €**.

Die Entlastung betrifft alle Betriebsrentner, die in der Krankenversicherung der Rentner versichert sind (Pflichtversicherte). Für die privat versicherten Betriebsrentner bleibt es beim persönlichen Beitrag an ihre private Krankenversicherung. Für Rentner, die weder in der Krankenversicherung der Rentner noch privat krankenversichert sind, gilt der neue Freibetrag nicht. Von der Begünstigung sind sowohl laufende Betriebsrenten als auch Einmalzahlungen erfasst. Bei einer Einmalzahlung sieht das Gesetz vor, dass die Verbeitragung „gestreckt“ erfolgt, als ob die Einmalzahlung auf zehn Jahre verteilt monatlich gezahlt wird. Auch bei dieser „gestreckten“ Verbeitragung kommt der neue Freibetrag zur Anwendung.

Riesterförderung

Soweit für Beiträge eine steuerliche „Riester-Förderung“ für Altersvorsorgebeiträge (§§ 10a, 82 Abs. 2 EStG) genutzt wird, sind die daraus resultierenden Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG ebenfalls voll zu versteuern; für gesetzlich Pflichtversicherte besteht keine Beitragspflicht für riestergeförderte Leistungen aus dem Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG, soweit nicht Freigrenzen oder Freibeträge genutzt werden können.

Netto Eigenbeiträge nach Ausscheiden (nicht gefördert)

Übernimmt der Arbeitnehmer anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Durchführungsweges Pensionskasse die alleinige Versicherungsnehmereigenschaft und finanziert seine Altersversorgung mit eigenen Beiträgen weiter, sind die auf diesem Teil der Beitragszahlung beruhenden Leistungen für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Personen kein Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V, so dass für diesen Teil keine Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung besteht.



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

Verbraucherinformation zum Versicherer

Informationen zum Versicherer:

**Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -**

Vorstand

Ralf Heynck, Vorsitzender

Silvia Schwierz

Hausanschrift

Kurfürstenstr. 56
D – 45138 Essen

Telefon: +49 201-8 98 09 - 0

Telefax: +49 201-8 98 09 - 42

E-Mail: versicherung@ahv-tuev.de

Rechtsform:

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz: Essen
Umsatzsteuerident.- Nr.: DE 119824807

Beschwerden, aber auch sonstige Anfragen können grundsätzlich über unseren Kontakt www.ahv-tuev.de/kontakt eingereicht werden. (Selbstverständlich gerne auch über unsere o.g. E-Mail Adresse).

Sie erhalten zeitnah eine Bestätigung von unserem Beschwerdemanagement. Ihr Anliegen wird schnellstmöglich bearbeitet.

Die AHV unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. (aba) sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).

Generell steht Ihnen die

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn**

als zuständige Aufsichtsbehörde in Beschwerdefällen zur Verfügung.

Aufsichtsrat

Jürgen Himmelsbach, **Vorsitzender**
Mitglied des Vorstands
TÜV NORD AG

Felix Stegger, **stellvertretender Vorsitzender**
Geschäftsführer
TÜV NORD Service GmbH & Co. KG

Wiebke Jasper
Geschäftsführerin
TÜV NORD International GmbH & Co. KG

Philipp Kortüm
Mitglied des Vorstands
TÜV Rheinland AG

Stefan Lembergt
Konzernbereichsleiter Konzernrechnungswesen & Steuern
TÜV SÜD AG

Aktuar

Daniel Fröhn

Treuhänder

Hans-Henning Schäfer

Wirtschaftsprüfer

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Verbraucherinformation zum Versicherer

Anwendbares Recht und Vertragssprache

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
Für diesen Vertrag gelten unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen für die Teilung von Versicherungen aufgrund des Versorgungsausgleichsgesetzes.
Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit, während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

Allgemeine Vertragsinformationen

Im Berechnungsvorschlag finden Sie Angaben zu:

- Art, Umfang und Fälligkeit Ihres Vertrages
- Beitrag und Leistungshöhe Ihrer Versicherung (ggfs. hochgerechnet)
- Laufzeit Ihres Vertrages

In den **Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)** finden Sie Angaben zu folgenden Themen (AVB §§ Reihenfolge):

Anmeldung und Aufnahme des Versorgungsberechtigten
Beiträge und Rentenbausteine
Versicherungsschutz
Fälligkeit der Beiträge
Altersvorsorgezulage
Kassenleistungen
Rechtsanspruch auf Kassenleistungen
Altersrente
Vorgezogene Altersrente
Invalidenrente
Witwen/ Witwenrente
Lebenspartnerrente
Waisenrente
Höhe der Kassenleistungen
Überschussbeteiligung
Teilkapitalauszahlung, Einmalkapitalauszahlung und Abfindung
Antrag auf Kassenleistungen
Zahlungsmodalitäten
Leistungsausschlüsse
Mitteilungspflichten
Verfügungsverbot
Verjährung
Ausscheiden und Übertritt des Versorgungsberechtigten
Anwendbares Recht
Gerichtsstand
Änderung von Bestimmungen des Versicherungsvertrages
Rechtsfolgen der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Versicherungsvertrages

Teilungsordnung

In einem Ehescheidungsfall wird die Teilung der Versicherung auf Grundlage des Versorgungsausgleichsgesetzes geregelt.

Hinweis zur gendergerechten Sprache

Um die Lesefreundlichkeit der Informationen zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

Widerruf

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung (AHV)
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
Kurfürstenstr. 56
45138 Essen**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen die eingezahlten Beträge.



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken -

Risikomanagement

Ausgehend von der Geschäftsstrategie der AHV ist das übergeordnete Ziel der Risikostrategie, einen nachhaltig profitablen Geschäftsbetrieb durch die Implementierung eines effizienten und effektiven Risikomanagementsystems zu ermöglichen, um die Risikotragfähigkeit und die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der AHV sicherzustellen. Das Risikomanagement der AHV zielt geschäftsmodellbedingt darauf ab, die langfristige Erfüllbarkeit der übernommenen Verpflichtungen gegenüber Versicherten und Trägerunternehmen sicherzustellen.

Das Risikomanagement ist ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die AHV verfolgt einen ganzheitlichen Risikomanagementansatz. Dessen Ausgestaltung orientiert sich an den einschlägigen rechtlichen Vorgaben, insbesondere am VAG und den Rundschreiben der BaFin. Unter laufender Einbindung der Mitarbeitenden werden die Arbeitsprozesse besonders unter den Aspekten des Risikomanagements regelmäßig hinterfragt. Dies verstärkt die Risikowahrnehmung in der AHV-Belegschaft und hilft, deren Erfahrungen in und mit den Arbeitsschritten zu nutzen.

Zu den Aufgaben des Risikomanagements gehört es, sowohl den Fortbestand der Pensionskasse gefährdende Entwicklungen wie auch Chancen zur Erreichung der definierten Ziele frühzeitig zu erkennen, abzuwägen und Managemententscheidungen auszuarbeiten. Dies erfolgt im Abgleich mit den mindestens jährlich zu überprüfenden Strategiedokumenten (Geschäfts- und Risikostrategie). Die Vorgehensweise ist in der Leitlinie Risikomanagement beschrieben. Der Erhalt der Finanzstärke und der Reputation der AHV bei den Versicherten ist besonders hervorzuheben. Zusätzlich werden bislang unbekannte Risiken ge- und untersucht. Die Betriebsgröße der AHV erfordert Transparenz und eine enge Verknüpfung der Aufgabengebiete sowie der Arbeitsprozesse. Ablaufbedingt führt dies in der Belegschaft zu gegenseitigen Kontrollen und Abstimmungen.

Aus der Leitlinie Risikomanagement ergeben sich die Verfahren zur Risikoidentifikation und zu -bewertungen. Wesentliche Elemente der laufenden Risikoanalyse und -überwachung sind die zeitnahe Bewertung der direkt gehaltenen Kapitalanlagen und extern vergebenen Fondsmandate. Es werden quantitativ und qualitativ ausgerichtete Risikoanalysen (z. B. Stress-Tests) durchgeführt und schaffen somit eine Grundlage dafür, dass die AHV auf aktuelle Entwicklungen (vornehmlich in den Kapitalmärkten) reagieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen kann. Deren Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit der Marktliquidität der jeweiligen Anlageklasse. Insbesondere bei Aktienengagements wird eine konservative Anlagepolitik im Sinne einer Sicherungsstrategie verfolgt. Mittels Asset-Liability-Management-Untersuchungen wird die Anlagepolitik mindestens einmal jährlich überprüft.

Durch die Installation eines AHV-internen Risikoausschusses ist die enge Einbindung sogenannter Schlüsselfunktionen (Risikocontrolling, Versicherungsmathematik und Interne Revision) in die Berichtslinien organisiert und verhindert etwaige Interessenskonflikte.

Das interne Berichtswesen unterstützt den Vorstand in der Unternehmenssteuerung. Durch die eigene Vergütungsrichtlinie ist sichergestellt, dass weder AHV-Mitarbeitenden noch dem Vorstand Anreize zu einer spekulativen Anlagepolitik gegeben werden. Signifikante Änderungen hinsichtlich der Risiken innerhalb des Versichertenbestandes oder hinsichtlich der vorherrschenden Kapitalmarktbedingungen können zu einer Anpassung der Anlagestrategie führen.

Die Interne Revision übernimmt eine wichtige Aufgabe, indem sie sicherstellt, dass die AHV effizient und im Einklang mit ihren internen und den gesetzlichen Vorgaben arbeitet. Sie überprüft die Prozesse, identifiziert Risiken und gibt Empfehlungen zur Verbesserung.

Kapitalanlage Risiken

Das strategische Ziel der Kapitalanlagepolitik ist die Sicherstellung einer ausreichenden Verzinsung aus der Gesamtheit der Investments. Die Rentabilität soll ausreichen, um die zugesagte Garantieverzinsung zu gewährleisten und eine angemessene Eigenkapitalausstattung sicherzustellen.

Die Anlageziele Rentabilität, Sicherheit und Liquidität werden durch interne Vorgaben und Limite in den Leitlinien für die Kapitalanlage sowie den Grundsatz Mischung und Streuung erreicht. Die Anlagepolitik wird auf Grundlage der Ergebnisse der Asset-Liability-Analysen angepasst. Diese Auswertung verdeutlicht den langfristigen Charakter der Zahlungsverpflichtungen aus den künftigen Rentenleistungen. Diese sind durch die Kapitalanlagen gedeckt, die ebenfalls einen langfristigen Anlagehorizont abbilden. Die Risiken aus Kapitalanlagen können in drei Kategorien eingeteilt werden:

- **Marktrisiko**

Das Marktrisiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder Veränderungen der Finanzlage bei Zielinvestments. Es ergibt sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte. Hervorzuheben ist das Zinsänderungsrisiko, denn über den Zins leiten sich zumeist die Marktbewertungen der Kapitalanlagen ab.



Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken -

Bei direkt gezeichneten Zinsträgern mit Halteabsicht bis zu deren finalen Tilgung müssen aufgrund etwaiger Zinssteigerungen keine Buchwerte verändert werden. Die Rückzahlung erfolgt zum Nennbetrag. Vorteilhaft für Neuanlagen ist ein höheres Zinsniveau. Die systembedingt gehaltenen Anleihebestände aus Niedrigzinszeiten stehen hierfür aber noch nicht zur Verfügung. Um langfristige Garantien abzusichern, musste in lang laufende Schuldverschreibungen und alternative Anlageformen investiert werden, was auch regulatorisch geboten war.

Diese Anlagen verlieren bei steigenden Zinsen temporär in ihrem Marktwert. Somit geraten die Zeitwerte von Bestandsanlagen zunächst unter Druck. Wenn ein Marktwert niedriger ausfällt als der bilanzielle Buchwert, entstehen bei Versicherern sogenannte stille Lasten. Dies ist jedoch unproblematisch, wenn die Anlagen bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden, da sie einen festen Rückzahlungswert, i.d.R. zu pari haben oder bei anderen Assets eine Wertaufholung in absehbarer Zeit wieder zu erwarten ist.

Der Zins ist auch ein wesentlicher Bewertungsfaktor für Immobilien und deren Finanzierung. Die im Vergleich zu den Vorjahren sehr deutlich gestiegenen Zinsen drücken die Immobilienbewertungen, besonders in Immobilienfonds. Neubauprojekte sind mit teureren Krediten zu finanzieren. Kostensteigerungen bei Bauleistungen und -materialien belasten die Kostenkalkulationen der Bauherren. Diese Entwicklung beeinträchtigt etwaige Darlehensfinanzierungen und somit auch Fonds für Immobilienfinanzierungen, die von Stundungen bzw. von Ausfällen ihrer Kreditnehmer belastet werden. Diese Entwicklung führt auch zu Wertkorrekturen.

Bei laufenden gewerblichen Mietverträgen greift zumeist eine Koppelung von Mieten an die Inflationsentwicklung. Diese dann gestiegenen Mietleistungen stabilisieren zumindest mittelfristig den Wertansatz der jeweiligen Immobilie.

Letztlich ist der Zins ein wesentlicher Bewertungsindikator für Immobilien und Aktien. Mit dem Zins werden prognostizierte künftige Gewinne der Unternehmen diskontiert und hieraus Markteinschätzungen und Empfehlungen abgeleitet. Auch die von der AHV genutzten Diskontzertifikate werden in ihrer Rentabilität durch den Zins beeinflusst.

▪ Kreditrisiko (Adressenrisiko)

Das Kreditrisiko umfasst das Risiko von Verlusten oder negativer Veränderungen der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, von Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen die AHV Forderungen hat. Es tritt in Form eines Ausfalls oder als Spread-Risiko auf. Spread-Risiko bezeichnet dabei das Risiko eines Wertverlustes von festverzinslichen Wertpapieren infolge einer Veränderung des Risikoaufschlags auf den Marktzins. Im Rahmen der Überwachung der Bonität von Schuldnern werden die Einschätzungen externer Ratingagenturen einer internen Überprüfung unterzogen und mit eigenen Erkenntnissen abgeglichen. Die vorgenommene umfassende Risikoanalyse schließt auch Länder- und Branchenrisiken mit ein. Es werden spezifische Faktoren des Emittenten und die Bedingungen der Anleihe selbst betrachtet.

▪ Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die AHV in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zügig in Geld umzuwandeln, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit ordnungsgemäß nachzukommen. Der langjährig bewährte dreigliedrige Planungsprozess beinhaltet ein kurz-, mittel- und langfristiges Cash-Management. Planbare Mittelzuflüsse aus den verschiedenen Anlagesegmenten und aus Prämieingängen werden mit den Mittelabflüssen für Versicherungsleistungen und Betriebsaufwendungen abgeglichen. Die im Saldo verfügbaren überschüssigen Finanzmittel können für Kapitalneuanlagen eingesetzt werden.

Kumulationsrisiko

Die AHV-Anlagepolitik strebt eine breite Mischung und Streuung der ihr anvertrauten Anlagemittel an. Daher werden diese Gelder sehr granular gestreut. Dies gilt sowohl für die Anlagekategorien, als auch für die Schuldneradressen. Bei Neuanlagen wird in Abwägung von Rendite und Emittentenrisiko entschieden, inwieweit ein Investment opportun erscheint.

Währungsrisiko

Durch ihre ökonomischen Wirkungsketten beeinflussen Schwankungen von Währungen die Marktwerte und Trends nahezu sämtlicher Anlagen. Die zu bedeckenden Rentenverpflichtungen sind ausschließlich in Euro denominated. Daher sind auch die Kapitalanlagen im Wesentlichen in Euro investiert. Eine internationale Streuung wird über Beimischungen in den Fondsanlagen erreicht. Somit ergeben sich mittelbar Währungsschwankungen durch Zielinvestments der verschiedenen Fonds.



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken -

Versicherungstechnische Risiken

Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten oder negativen Wertveränderungen der Verbindlichkeiten, das sich aus unangemessenen Wertfestlegungen und nicht angemessenen Rückstellungen ergibt. Die versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen setzen sich aus den Annahmen zur Biometrie, zum Zins und zu den Kosten zusammen.

▪ Biometrische Risiken

Die in den technischen Geschäftsplänen verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen werden regelmäßig durch den externen Verantwortlichen Aktuar einer intensiven Risikoauswertung unterzogen. Veränderte Entwicklungen des Sterblichkeitsverlaufs innerhalb eines Geschäftsjahres können zu Risikogewinnen oder -verlusten führen.

Bei nachhaltigen Abweichungen sind Anpassungen der Rechnungsgrundlagen vorzunehmen. Die Ergebnisse der jüngsten Analyse zeigen einen solchen Anpassungsbedarf, da auch die bei der AHV versicherten Personen eine statistisch belegbare längere Lebenserwartung erreichen. Folglich ist in den nächsten Jahren die Stärkung der Rechnungsgrundlagen durch Zuführungen zum Deckungskapital vorgesehen.

▪ Rechnungszins Risiko / Bildung Zinszusatzreserve und Zinsverstärkung

Um den Risiken aus der Dauerniedrigzinsphase der Jahre 2010 bis 2022 zu begegnen, hat auch die AHV in den deregulierten Tarifen die gesetzlich vorgeschriebene Zinszusatzreserve (ZZR) gebildet. Aus dem gleichen Grund wurden auch für das Deckungskapital der regulierten Tarife, unabhängig von einer gesetzlichen Pflicht, Zinsvorsorgemaßnahmen ergriffen. Diese sogenannte Zinsverstärkung erreicht die Versicherungsnehmer durch eine zusätzliche Gutschrift zum Deckungskapital.

Auch diese wird aus dem AHV-Ergebnis finanziert und entfaltet eine der ZZR vergleichbare Wirkung. Durch weitere Maßnahmen wird angestrebt, in den kommenden Jahren maximal 2,75 % als höchsten Rechnungszins über alle Tarife zu organisieren. Während in einigen Beständen noch Bedarf für Zinsvorsorge angezeigt ist, erlaubt der inzwischen wieder angestiegene Kapitalmarktzins in anderen Tarifen die Auflösung der ZZR. Beide Maßnahmen kommen den Versicherten zugute.

Im Ergebnis führen sämtliche Zinsvorsorgemaßnahmen zu einer Reduzierung des durch die AHV zu erwirtschaftenden durchschnittlichen Rechnungszins und tragen so zur Stabilität des Rechenwerkes bei.

▪ Kostenrisiko

Im Geschäftsbereich AHV-Rück werden keine Prämienzuschläge für Verwaltungs- oder Abschlusskosten berechnet. Die Trägerunternehmen haben beschlossen, der AHV wesentlichen Kostenanteile zu erstatten. Im Geschäftsbereich AHV-Direkt sowie im Tarifwerk AHV-Basis sind die entsprechenden Kostenanteile bereits bei der Kalkulation der jeweiligen Tarife berücksichtigt. Bei nachhaltigen Kostenunterschreitungen sind Nachreservierungen erforderlich.

Risiken aus Kapitalauszahlungsoption

Bei Versorgungszusagen mit Kapitalwahlrecht - wie auch bei den AHV-Tarifen - hängt für den Versorgungsträger das Versicherungsrisiko in gewissem Umfang vom Verhalten der versicherten Personen ab. Es ist davon auszugehen, dass ein bestimmter Teil der Versicherten mit schlechtem Gesundheitszustand die Option der Kapitalauszahlung ausübt. Dies führt dazu, dass etwaige Risikogewinne aus früherem Ableben nicht entstehen können, im Gegenzug jedoch für die AHV kein Langleblichkeitsrisiko mehr besteht.

Für die Versicherungsnehmer besteht im Falle der Kapitalauszahlung das Risiko, ab einem bestimmten Alter nicht mehr ausreichend Geld zur Verfügung zu haben. Der Kapitalauszahlungsbetrag erscheint vielen optisch höher und attraktiver als die monatliche Rente. Die Kapitalauszahlung hat auch einen Vorteil, dass die Vererbbarkeit hergestellt wird, dafür ist sie meist mit lohnsteuerlichen Nachteilen verbunden. Vor allem aber besteht bei Kapitalauszahlung das Risiko, dass durch die längere Lebensdauer und/oder falsche finanzielle Disposition des Auszahlungsbetrages, die Leistungsempfänger nicht mehr über genügend monatliches Einkommen verfügen. Die Auszahlung in Form der lebenslangen monatlichen Rentenzahlung wirkt diesen Gefahren entgegen.



Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken -

Insolvenzrisiko

Durch die regulatorischen Vorgaben und Bundesaufsicht durch die BaFin war bisher eine Insolvenzabsicherung der Pensionskassenzusagen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Im Falle einer satzungsmäßigen (siehe auch Versicherungsbedingungen) Leistungskürzung der Pensionskasse greift grundsätzlich die Subsidiärhaftung des Arbeitgebers gemäß Betriebsrentengesetz. Ist jedoch kein Arbeitgeber vorhanden (z.B. wegen Insolvenz oder Liquidität) entsteht eine Haftungslücke. Um diese Lücke zu schließen, hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Betriebsrentengesetzes vom 12.06.2020 eine Insolvenzpflcht für die Pensionskassenzusagen eingeführt. Seit 2021 müssen die Arbeitgeber diese zusätzlich bei dem Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) absichern.

Hiernach gilt bei Zusagen im Durchführungsweg der Pensionskasse folgende Haftungskaskade:

- Zunächst hat der Versorgungsträger - hier die Pensionskasse - die Leistungen gegenüber den Versorgungsberechtigten zu erfüllen.
- Kürzt die Pensionskasse die zugesagten Leistungen, dann haftet der Arbeitgeber.
- Ist der Arbeitgeber insolvent, springt nach der neuen Rechtslage bei Leistungskürzung der Pensionskasse die gesetzliche Sicherungseinrichtung PSVaG ein.

Voraussetzung Unverfallbarkeit nach § 1b BetrAVG:

Abgesichert werden Anwartschaften, die nach § 1b BetrAVG unverfallbar sind. Dies ist bei Arbeitnehmerfinanzierten Verträgen (Entgeltumwandlung) der Fall. Diese sind gesetzlich sofort unverfallbar. Arbeitgeberfinanzierte Bestandteile unterliegen der Unverfallbarkeitsfrist nach § 1b BetrAVG (aktuell mind. 3 Jahre Bestand der Versorgungszusage und Vollendung des 21. Lebensjahres).

Besonderheit bei Fortführung des Versicherungsvertrages bei Ausscheiden aus dem Unternehmen:

Nach § 1b (5) Nr.2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) muss dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt werden.

Hier gilt folgender Hinweis über das Nichtbestehen der o.g. Schutzmechanismen:

Für Anwartschaften aus Beiträgen, die vom Versorgungsanwärter im Falle der Fortführung des Versicherungsverhältnisses mit eigenen Beiträgen nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis geleistet werden, besteht kein Schutz in Form der Subsidiärhaftung des Arbeitgebers sowie des Pensions-Sicherungsvereins (PSVaG).

Sonstige Risiken

Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko umfasst die Verlustgefahren aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen, von personen- und systembedingten oder von externen Vorfällen (z. B. IKT-Risiken, Betrugsrisiken, dienstleisterbezogene Risiken). Das operationelle Risiko der AHV umfasst insofern auch IT- und Cyberrisiken. Jedoch werden strategische Risiken, Reputationsrisiken, Rechtsrisiken und Personalrisiken in jeweils gesonderten Risikokategorien erfasst.

Compliancerisiken (Rechtsrisiken)

Compliancerisiken könnten entstehen, wenn sich die AHV nicht an die für sie geltenden Normen (gesetzliche und regulatorische Vorgaben und Vereinbarungen) hält oder Risiken, die aus der Anpassung von Normen (z.B. EU-Richtlinien, Gesetze, Verordnungen) mit negativen Auswirkungen resultieren.

Personalrisiko

Unter Personalrisiken werden alle Risiken subsumiert, die mit negativen Konsequenzen für die Belegschaft verbunden sind oder bei denen die Belegschaft selbst ein Risiko für den Unternehmenserfolg darstellt (Störung Betriebsablauf durch fehlende Vertretung oder Fachlichkeit, fehlende Nachbesetzung bei Abgang von Know-how- und Erfahrungsträgern).



Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken -

Reputationsrisiko

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aufgrund einer möglichen Beschädigung des Rufes der AHV ergibt. Dieses Risiko kann durch eine Verschlechterung des Renommees oder des Gesamteindrucks infolge einer negativen öffentlichen Wahrnehmung der AHV (z.B. bei Versicherten, Trägerunternehmen, Geschäftspartnern, Behörden, Mitarbeitenden) entstehen. Das Reputationsrisiko tritt sehr häufig im Zusammenhang mit anderen Risiken auf, kann aber auch als eigene Risikoart (Einzelrisiko) auftreten.

Strategisches Risiko

Das strategische Risiko bezeichnet die Gefahr der Verfehlung der Unternehmensziele aufgrund unerwarteter Entwicklungen mit Bezug zur grundsätzlichen bzw. langfristigen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit. Es resultiert oft aus nicht optimalen strategischen Geschäftsentscheidungen oder ergibt sich daraus, dass Geschäftsentscheidungen nicht an ein geändertes Unternehmensumfeld angepasst werden.

Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Entwicklung

Die AHV als Pensionskasse unterliegt einer Vielzahl regulatorischer Anforderungen, welche seit Jahren eine erhebliche Dynamik entfalten. Der Gesetzgeber und die zuständige Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nehmen laufend Änderungen im Aufsichtsrecht für Pensionskassen vor, um den sich wandelnden Marktbedingungen und juristischen Entwicklungen gerecht zu werden.

Ungeachtet der Umsetzung einer Vielzahl von neuen Rundschreiben für die BaFin Abfragen zu ausgesuchten Themen durch. So standen 2024 Umfragen zu Gewerbeimmobilien, zum Fachkräftemangel und zum Stand der Umsetzung aufsichtsrechtlicher Vorgaben im Kapitalanlagebereich zur Beantwortung an.

Das Onlineportal Digitale Rentenübersicht (DigiRü) verschafft den Versicherten einen verbesserten Überblick über ihre jeweiligen individuellen Altersvorsorge-Ansprüche. Auch die AHV wurde für die Abfragen an die Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht (ZfDR) angebunden und hat dieses langjährige Projekt erfolgreich umgesetzt.

Die Anforderungen an die Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) wird durch die „Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT (VAIT)“ geregelt. Diese Regelungen wurden jedoch zu Jahresbeginn 2025 aufgehoben und durch die „Verordnung über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors (Digital Operational Resilience Act -DORA-)“ ersetzt. Diese zielt u. a. auf Maßnahmen zur Verbesserung der Cyber-Sicherheit und der Datenintegrität ab.

Über die anstehende Aktualisierung des Rundschreibens über die Solvabilitätsanforderungen an Pensionskassen wird deren ausreichende Kapitalisierung sichergestellt. Daneben steht die Überarbeitung der Anlageverordnung auf der Agenda der BaFin.

Im Rahmen des Berichtswesens zur Nachhaltigkeit besteht auch die Gefahr eines so genannten Greenwashings. Selbst kleine Hinweise könnten als Werbung ausgelegt werden und somit befinden sich EbAV im Spannungsfeld zwischen „Promotion“ und gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten.

Es ist wichtig, die Mitteilungen der BaFin und relevante Gesetzesänderungen im Auge zu behalten, um über die genauen Details und Zeitpläne der Änderungen informiert zu bleiben. Jedoch verändern die zahlreichen neuen bzw. überarbeiteten Vorschriften und der damit einhergehend wachsende Verwaltungs- und Berichtsaufwand das Wesen einer EbAV. Die komplexeren Systeme der Altersversorgung und anspruchsvollere Kapitalmärkte bedürfen eines Regulativs. Aber die ursprüngliche Idee der Pensionskasse, als schlanke Institution zur Abwicklung freiwilliger sozialer Leistungen der Unternehmen, tritt zunehmend in den Hintergrund.



Risikomanagement und Schutz der Anwartschaften und Leistungen - Finanzielle, versicherungstechnische und sonstige Risiken -

Nachhaltigkeit

Bei den Anlagedispositionen werden auch ethische, soziale und besonders ökologische Belange berücksichtigt. Gleichwohl sind und bleiben die Punkte Sicherheit und Rentabilität, besonders in der Gesamtheit der Anlagemittel die wesentlichen Anlageziele. Durch eine schrittweise Ergänzung der Anlageallokation durch Engagements in Fonds für Infrastrukturanlagen wird ein kombinierter Weg aus auskömmlichem Ertrag bei nachhaltigem Handeln gesucht. Dies kann insbesondere durch eine Beimischung von Fondsinvestments für erneuerbare Energien erfolgen. Ein aktiver und sich gleichzeitig rentierender Beitrag zum Klimaschutz ist somit möglich. Auch bei solchen Investments werden die Risiken durch eine breite Streuung der Anlagen reduziert.

Ausgehend vom Begriff Nachhaltigkeit ist die Frage grundlegender Wirkungszusammenhänge von Investments sehr komplex. Die AHV sucht die für ihre Kapitalanlage wesentlichen Wirkungsketten herauszuarbeiten und Leitplanken für ihre Investmentpolitik zu implementieren. Das Risiko „Nachhaltigkeit“ wird nicht isoliert betrachtet, denn Nachhaltigkeit allein bedeutet nicht zwangsläufig Sicherheit, ohne Nachhaltigkeit ist aber auch keine Sicherheit zu gewährleisten. Ebenso bedeutet Nachhaltigkeit auch nicht zwangsläufig eine ausreichende Rentabilität, keine Nachhaltigkeit hingegen gefährdet diese.

Nachhaltigkeitsrisiken als Teilfaktoren der wesentlichen Risikoarten und deren Vermeidung stärkt die Sicherheit von Kapitalanlagen. Ein wesentliches Steuerungsinstrument ist weiterhin eine breite Risikodiversifikation. Die AHV hat ihre Schuldneradressen, die von ihr beauftragten Asset-Manager und ihre sonstigen Anlagen nach Akzeptanz und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien klassifiziert. Hier stellt sie auf deren Akzeptanz von UN-Nachhaltigkeitsstandards ab, wie beispielsweise den Prinzipien für nachhaltiges investieren der Vereinten Nationen (UN-PRI).

„Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“

Da die Investments der betrieblichen Altersversorgung über die AHV weder unter Artikel 8 oder Artikel 9 der EU-Verordnung 2019/2088 fallen, berücksichtigen die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Durch eine intensivere Darstellung von ESG Kriterien in Investmentopportunitäten, suchen sich zahlreiche Datenanbieter zu etablieren und zu entwickeln. Die hieraus zu erkennende Datenflut führt jedoch bei Investoren zu erheblicher Verunsicherung. Die Daten und Informationen sind sehr differenziert aufbereitet und von unterschiedlichen, teilweise weltanschaulichen Schwerpunkten geprägt. Beispielhaft wird auf die in westlichen Gesellschaften unterschiedlichen Einschätzungen zur Kernenergie verwiesen. Daneben ist auch die öffentliche Verfügbarkeit schwierig. Eine belastbare Quantifizierung der Risiken ist aufgrund mangelnder Datengrundlagen und fehlender Messkennziffern meist intransparent und kaum nachprüfbar.

Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit (Proportionalität) berücksichtigt die AHV bei ihren Investitionsentscheidungen keine ausdrücklich etwaig negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gem. Art. 4 (1) b) der EU-Offenlegungsverordnung. Die in dem Entwurf für die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards) der europäischen Aufsichtsbehörden geforderten umfangreichen Vorgaben an die Überprüfung entsprechender Einflüsse auf die Nachhaltigkeit bei jeder Anlageentscheidung können nicht eingehalten werden. Die vorhandenen Ressourcen und die generelle Komplexität der Anlagenstruktur lassen eine vollumfängliche Umsetzung der geforderten Standards nicht zu. Insbesondere gilt dies für die jederzeitige Kontrolle der Vorgaben der technischen Standards im Falle extern vergebener Mandate aller Art. Es ist nicht damit zu rechnen, dass sich diese Einschätzung in absehbarer Zeit ändert.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.ahv-tuev.de in den Veröffentlichungen gemäß der Offenlegungsverordnung sowie in unserer Anlagepolitik.



Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

Information zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt die Informationsverpflichtungen des Verantwortlichen gegenüber der betroffenen Person in Abhängigkeit davon, ob personenbezogene Daten bei der betroffenen Person (Direkterhebung, Art. 13 DSGVO) oder bei Dritten (Dritterhebung, Art. 14 DSGVO) erhoben werden.

Wir informieren Sie, unter welchen Voraussetzungen wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten und welche Rechte Ihnen aufgrund der Regelungen zum Datenschutz zustehen. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich vor dem Hintergrund der Umsetzung Ihrer betrieblichen Altersversorgung über die AHV. Die allgemeinen personenbezogenen Daten werden von der AHV unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet.

Wir sind gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung verpflichtet, Sie über folgende Punkte zu informieren:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

AHV - Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-
Kurfürstenstr. 56, 45138 Essen, Telefon: 0201 89809-0, Fax: 0201 89809-42, E-Mail: info@ahv-tuev.de

2. Datenschutzbeauftragter

Fragen zum Datenschutz werden Ihnen zeitnah von unserem Datenschutzbeauftragten beantwortet. Sie können Ihre Fragen per E-Mail datschutz@ahv-tuev.de oder auf dem Postweg an die o.g. Anschrift mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - einreichen.

3. Art der verarbeiteten Daten

Grundsätzlich meldet Ihr Arbeitgeber Ihre Stammdaten und evtl. Zusatzdaten für die Durchführung Ihrer betrieblichen Altersversorgung. Ohne diese Daten ist eine Verwaltung und damit Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht möglich. Der Abfrageumfang und damit die Verarbeitung der personenbezogenen Daten richten sich nach den individuellen vereinbarten Versorgungsleistungen und Ihrem Versorgungsstatus (Anwärter bzw. Leistungsbezieher). Unter dieser Abhängigkeit erheben wir folgende Informationen:

- Stammdaten, insbesondere Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geschlecht,
- Anschrift, sowie weitere Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- Zahlungsdaten,
- Familiendaten, u.a. Ehe-, Lebenspartner, Kinder,
- Daten zum Versorgungsausgleich,
- Daten der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Daten einer Altersversorgung bei Drittanbietern.

4. Zweck der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir für den Abschluss und Durchführung Ihres Vertrages im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, insbesondere:

- zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung,
- zur Ihrer Beratung und Information,
- zur Überprüfung unserer Leistungspflicht,
- für die versicherungsmathematischen Berechnungen sowie Statistiken, die für die Tarifikalkulation relevant sind,
- für den Datenaustausch mit einem Nach-/Vorversicherer zur Abwicklung einer Kapitalübertragung,
- zur Durchführung des Versorgungsausgleichs.

Hauptsächlich dient die Datenverarbeitung der Wahrung Ihrer und unserer Interessen und Rechte sowie zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen. Entsprechend werden Ihre Daten über die Anwartschaftszeit und Leistungsphase verarbeitet und nur an Dritte weitergegeben, die mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses unmittelbar betraut sind und die wir Ihnen unter Punkt 11. benennen. Die Aufsichtsbehörde kann zu Kontrollzwecken Daten anfordern.

5. Rechtsgrundlagen

Soweit wir für Verarbeitungsvorgänge personenbezogener Daten eine Einwilligung der betroffenen Person einholen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als Rechtsgrundlage. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO als Rechtsgrundlage. Dies gilt auch für Verarbeitungsvorgänge, die zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich sind. Soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, dient Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO als Rechtsgrundlage. Für den Fall, dass lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person eine Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich machen, dient Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO als Rechtsgrundlage. Ist die Verarbeitung zur Wahrung eines berechtigten Interesses unseres Unternehmens oder eines Dritten erforderlich und überwiegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen das erstgenannte Interesse nicht, so dient Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung. Im Rahmen unserer Online-Medien beziehen wir uns für die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Verwendung von technisch erforderlichen Cookies iSd. § 25 Abs. 2 TTDSG ebenfalls auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als entsprechende Rechtsgrundlage.



Information zum Datenschutz

6. Empfänger der personenbezogenen Daten

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses können Ihre personenbezogenen Daten an folgende Empfänger übermittelt werden:

- Arbeitgeber: personenbezogene Daten und Daten zur Beitrags- und Leistungshöhe,
- Nach- bzw. Vorversicherer: Austausch übertragungsrelevanter Daten zum Versicherungsvertrag,
- Rückdeckungsversicherung: Vertragsrelevante Daten für den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung für die Leistungen der AHU, Alters- und Hinterbliebenen-Unterstützungskasse der TÜV e.V.,
- Externe Dienstleister: Daten, die zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich sind,
- Behörden und sonstige Empfänger: z.B. Krankenkassen, Finanzämter, Gerichte, Banken.

Die Verarbeitung der übermittelten Daten durch die genannten Empfänger erfolgt ausschließlich für die Zwecke der Datenverarbeitung (s. Punkt 4) und im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Von diesen Stellen können auch Ihre personenbezogenen Daten an uns übermittelt werden.

7. Geplante Dauer der Datenspeicherung

Unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen und der versicherungsrechtlichen Vorschriften legen wir die Dauer für die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten fest. Sobald die unter Punkt 4 genannten Erfordernisse weggefallen sind und die gesetzlichen Fristen erfüllt sind, löschen wir Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten. Bei der Festlegung der Speicherdauer finden die sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebende Verjährungsfristen (3 Jahre für Leistungserbringung bzw. 30 Jahre für Rentenstammrecht) sowie die gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (bis zu 15 Jahre) Beachtung.

8. Betroffenenrechte

Auskünfte über Ihre gespeicherten Daten erhalten Sie auf Anfrage unter der in Punkt 1 genannten Anschrift/E-Mail. Zusätzlich zu Ihrem Auskunftsrecht können Sie verlangen:

- Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten,
- Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten,
- Widerruf Ihrer ggf. erteilten Einwilligung.

Wir werden Ihre Rechte erfüllen, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen, Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen) diesen entgegenstehen.

9. Absicht einer Datenübermittlung an ein Drittland

Das Versicherungsverhältnis sieht keine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Stellen in Drittstaaten vor.

10. Informationen zu einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling

Die AHV nutzt keine vollautomatische Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 DSGVO.

11. Dienstleisterliste

Die gesamte Verwaltung der Versicherungsverträge und die damit verbundene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten führt die AHV mit eigenen Mitarbeitern durch:

- Kundenbetreuung,
- Vorschlagserstellung,
- Bestandsverwaltung,
- Leistungsbearbeitung,
- Rechnungswesen,
- Vermögensanlage und -verwaltung,
- Gesamtrisikomanagement und Controlling,
- Compliance.

Folgende Dienstleister wurden von der AHV zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO beauftragt bzw. haben die Möglichkeit der Einsicht Ihrer personenbezogenen Daten:

- Banken: Durchführung des Zahlungsverkehrs,
- Wirtschaftsprüfer: Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- Aktuar: Versicherungsmathematische Berechnungen, Gutachtenerstellung,
- Interne Revision: Prüfung und Bewertung der internen Geschäftsprozesse,
- Notar/Rechtsanwälte/Steuerberater: Prozessführung, Beratung, Projektbegleitung,
- Entsorgungsdienstleister: Datenschutzkonforme Dokumentenvernichtung,
- IT-Dienstleister: Datensicherung, IT-Wartung, Bereitstellung Internet und Telekommunikation,
- Softwareanbieter, Tarifrechner und Verwaltungssoftware: Systemerweiterung und Wartung.

12. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Die für uns zuständige Landesbehörde ist: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de, Anschrift: Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf oder Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

AHV

Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine -VVaG-

AHV - Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung
der Technischen Überwachungs-Vereine - VVaG -
Kurfürstenstraße 56
45138 Essen

Telefon: + 49 201 / 8 98 09 - 0
Telefax: + 49 201 / 8 98 09 - 42
E-Mail: versicherung@ahv-tuev.de